

AMTSBLATT

STADT ASCHERSLEBEN



AUSGABE NR. 81

Mittwoch, den 19. Mai 2004

Herausgeber: Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben; Redaktion: Pressestelle ☎ 0 34 73/95 89 30; Fax 0 34 73/95 89 21
Redaktion und Anzeigen: Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Halle, 06449 Aschersleben, Douglasstraße 2 b, Tel. 0 34 73/8 40 73, Fax: 84 07 40
Das Amtsblatt erscheint monatlich kostenlos in einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

1. Vorlage III/1111/04 - Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben
2. Vorlage III/1109/04 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben
3. Vorlage III/1110/04 - Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben
4. Vorlage III/1112/04 - Beschluss zur 2. Abwägung der Stellungnahmen der TöB während der 3. öffentlichen Auslegung zum B-Plan Nr. 13 „Misch- und Sondergebiet – Seegraben/Geschw.-Scholl-Straße“ in Aschersleben
5. Vorlage III/1113/04 - 2. Beschluss zur Satzung des B-Plans Nr. 13 „Misch- und Sondergebiet Seegraben/Geschw.-Scholl-Straße“ in Aschersleben
6. Vorlage III/1098/04 - Beschluss zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Aschersleben
7. Vorlage III/1123/04 - Gründung eines Bibliotheks Zweckverbandes
8. Vorlage III/1122/04 - Übertragung des Planetariums vom Landkreis Aschersleben-Staßfurt an die Stadt Aschersleben
9. Vorlage III/1099/04 - Bereitstellung des Gebäudes und des Eigenanteils zur Errichtung eines Ganztagschulkomplexes
10. Vorlage III/1114/04 - Vergabe der investiven Mittel zur Sportförderung für das Jahr 2004
11. Vorlage III/1127/04 - Außerplanmäßige Ausgabe für das Bauvorhaben „Straßenausbau Cochstedter Straße/Lindenstraße im Ortsteil Winnigen“
12. Vorlage III/1128/04 - Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Winnigen
13. Öffentliche Bekanntmachung über die Veränderung der Aufgaben des Bürgerbüros der Stadt Aschersleben in Vorbereitung der Europa- und Kommunalwahlen am 13.06.2004
14. Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Stadtrat der Stadt Aschersleben am 13.06.2004
15. Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Ortschaftsrat der Ortschaft Winnigen am 13.06.2004
16. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben zur Einteilung der Wahlbezirke anlässlich der am 13. Juni 2004 stattfindenden Wahlen

Inhalt:

1. Vorlage III/1111/04 - Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben beschlossen.

Satzung

über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. den §§ 1f.,

6, 8ff., 14f., 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 06. 07. 1994 (GVBl. LSA S. 786) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 05. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|---|
| § 1 | Art und Name der Feuerwehr |
| § 2 | Gliederung der Feuerwehr |
| § 3 | Aufgaben der Feuerwehr |
| § 4 | Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr |
| § 5 | Dienst in der Feuerwehr |
| § 6 | Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr |
| § 7 | Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr |
| § 8 | Beendigung des Feuerwehrdienstes |
| § 9 | Austritt aus der Feuerwehr |
| § 10 | Ausschluss aus der Feuerwehr |
| § 11 | Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr |
| § 12 | Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder |
| § 13 | Altersabteilung der Feuerwehr |
| § 14 | Jugendfeuerwehr |
| § 15 | Reserveabteilung |
| § 16 | Pflichtfeuerwehr |
| § 17 | Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung) |
| § 18 | Wahlen und Berufung in Funktionen |
| § 19 | Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr |
| § 20 | Zusammenkünfte der Feuerwehr |
| § 21 | Schadensersatz und Unfallversicherung |
| § 22 | Versorgung der Einsatzkräfte |
| § 23 | Jubiläumswendung |
| § 24 | Übergangsregelungen |
| § 25 | Sprachliche Gleichstellung |
| § 26 | Inkrafttreten |

§ 1 Art und Name der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Aschersleben unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse eine Freiwillige Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt.
- (2) Die Feuerwehr besteht in den räumlich getrennten Ortsteilen aus folgenden Ortsfeuerwehren:
 - Aschersleben (Ortsfeuerwehr mit Schwerpunktausstattung),
 - Winnigen (Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung).
- (3) Die Feuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben“. Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung:
 - „Ortsfeuerwehr Aschersleben/Stadt“,
 - „Ortsfeuerwehr Winnigen“.

§ 2 Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr besteht aus den Einsatzabteilungen.
- (2) Die Einsatzabteilungen gliedern sich, gemäß dem Ausstattungsgrad der Ortsfeuerwehr, in Löschzüge und Löschgruppen.

(3) Der Feuerwehr können nachfolgende Abteilungen angegliedert werden:

1. Altersabteilung,
2. Jugendfeuerwehr und
3. Reserveabteilung.

§ 3 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Aufgaben der Feuerwehr sind:

1. Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
2. Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
3. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen sowie bei Notständen,
4. Öffentlichkeitsarbeit,
5. Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie
6. Gestellung von Brandsicherheitswachen.

(2) Zu feuerwehrfremden Aufgaben darf die Feuerwehr nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Erfüllung der Aufgaben im Interesse der Feuerwehr liegt und dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

§ 4 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme von Bewerbern in den aktiven Dienst der Feuerwehr sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres aber noch nicht des 65. Lebensjahres,
2. gesundheitliche Geeignetheit für den Feuerwehrdienst, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist und
3. persönliche Geeignetheit.

(2) Die Bewerber sind von der Stadt Aschersleben zum aktiven Dienst in der Feuerwehr zu verpflichten. Vor der Verpflichtung wird der Arbeitgeber mit Zustimmung des zu verpflichtenden Mitgliedes über die beabsichtigte Verpflichtung und die sich daraus ergebenden Folgen durch die Stadt Aschersleben unterrichtet. Über die erfolgte Verpflichtung wird eine Verpflichtungsurkunde ausgehändigt. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag kann die Stadt Aschersleben das aktive Mitglied von der Verpflichtung entbinden.

(3) Die Bewerber sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

(4) Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Feuerwehr der Stadt Aschersleben gegenüber zu erklären, daß sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

(5) Die Anträge auf Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr sind schriftlich an die Stadt Aschersleben zu richten. Diese entscheidet nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des jeweiligen Ortswehrleiters über die vorläufige Aufnahme des Bewerbers in die Feuerwehr als Feuerwehranwärter.

(6) Die Bestätigung durch die Stadt Aschersleben über die endgültige Aufnahme des Bewerbers erfolgt nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter und erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung. Vor der Bestätigung sind der Stadtwehrleiter und der jeweilige Ortswehrleiter anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf endgültige Aufnahme in die Feuerwehr nach Ablauf der Probezeit besteht nicht. Eine Ablehnung teilt die Stadt Aschersleben dem Anwärter schriftlich mit.

(7) Werden Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens 2 Jahre ununterbrochen der Jugendfeuerwehr angehört, in die Einsatzabteilungen aufgenommen und weisen diese zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 6. Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr übernommen, ist sinngemäß zu verfahren. Die Bestätigung über die Aufnahme in die Feuerwehr nach Absatz 6 bleibt davon unberührt.

(8) Jedes Mitglied der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 5 Dienst in der Feuerwehr

(1) Der Dienst in der Feuerwehr und Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Stadtwehrleiter in Abstimmung mit den Ortswehrleitern für die jeweilige Ortsfeuerwehr zu erarbeitenden und von der Stadt Aschersleben zu bestragenden Dienstplans.

(2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:

1. die Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Einsatzabteilungen,
2. die Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
3. die Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen, insbesondere auf Stadt-, Landkreis-, Landesverwaltungsamts- und Landesebene,
4. die Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
5. die Mitwirkung als Funktionsträger, insbesondere auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr,
6. die Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Stadt Aschersleben.

(3) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Privatinitiative beruhen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr

(1) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr

- erhalten auf Antrag Ersatz bei Sachschäden,
- werden bei Straf- und Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Stadt Aschersleben vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Mitgliedes der Feuerwehr anhängig sind,
- sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- und Fortbildungen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und die Dienstpflichten zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet:

1. am Dienst und der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Feuerwehrgerätehaus des jeweiligen Ortsteils einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Soweit Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschädigt werden oder abhanden kommen, hat das Mitglied dafür Ersatz oder Wertersatz zu leisten,
7. nach Beendigung des Feuerwehrdienstes sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben. Dies gilt nicht, sofern das Mitglied die Dienstkleidung nach § 9 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 behalten darf.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden sowie spätestens am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(4) Verletzt ein Mitglied der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Stadtwehrleiter einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Der Stadtwehrleiter ist verpflichtet die Stadt Aschersleben über Maßnahmen nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Möglichkeit des Ausschlusses aus der Feuerwehr nach § 10 bleibt unbenommen.

§ 7 Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

(1) Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht die Stadt Aschersleben auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Stadtwehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen der Stadt Aschersleben zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung der Stadt Aschersleben.

(3) Die Ausbildungseinrichtungen der Stadt Aschersleben können Feuerwehren anderer Gemeinden des Kreisgebietes gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst in den Einsatzabteilungen endet, wenn das Mitglied der Feuerwehr:

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
3. auf eigenen Wunsch ausscheidet,
4. austritt (§ 9) oder
5. ausgeschlossen (§§ 10, 11) wird.

(2) Die Stadt Aschersleben beruft das Mitglied der Feuerwehr von der übertragenen Funktion ab und teilt diesem die Beendigung des Feuerwehrdienstes schriftlich mit. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die geleistete Dienstzeit ausgestellt. Der Dienstausweis ist mit Beendigung des Feuerwehrdienstes abzugeben.

(3) Ein aus den in Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 genannten Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenes Mitglied der Feuerwehr kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden. In diesem Fall behält das Mitglied in Abweichung von Abs. 2 seinen Dienstausweis. Über die Weiterführung von verliehenen Dienstgraden entscheidet die Stadt Aschersleben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Austritt aus der Feuerwehr

(1) Mitglieder der Feuerwehr sind jederzeit berechtigt, ihren Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber der Stadt Aschersleben zu erklären, wenn:

1. der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet,
 2. die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt wird,
 3. sonstige wichtige Gründe im Sinne des § 16 Abs. 2 vorliegen.
- (2) Die Austrittserklärung hat spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres bei der Stadt Aschersleben vorzuliegen, und eine Begründung entsprechend der Regelung in Absatz 1 zu enthalten.
- (3) Tritt ein Mitglied der Feuerwehr aus den im Absatz 1 aufgeführten Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem auf schriftlichen Antrag, durch die Stadt Aschersleben mit einem Dienstzeugnis sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen. Die Stadt Aschersleben entscheidet über den Einzug der dem austretenden Mitglied der Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Mitglied.

§ 10 Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten gegen die übertragenen Dienstpflichten, aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) Eine grober Verstoß gegen Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
1. Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 2. Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
 3. erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
 4. unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 5. grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
 6. fortgesetzter Nachlässigkeit bei der Befolgung dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 7. Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr dienstliche Festlegungen oder Weisungen nicht zu beachten,
 8. wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder Alkoholgenuß während des Dienstes,
 9. dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 10. wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Mitglieder der Feuerwehr.
- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Feuerwehr der Stadt Aschersleben Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch dann, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt der Stadt Aschersleben.
- (4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung nach § 16 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 11 Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragen die Mitglieder der jeweiligen Abteilung der Ortsfeuerwehr. Dazu ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Abteilung erforderlich. Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, steht insoweit kein Stimmrecht zu. Diesem ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an die Stadt Aschersleben im Beschlußwege. Bezogen auf Führungskräfte der Feuerwehr hat die Vorlage Vorschläge zur Abberufung aus Funktionen bzw. im Falle der Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluss aus der Feuerwehr Vorschläge zur Neubesetzung der Funktionen zu enthalten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor einem Ausschluss anzuhören.
- (3) Die Stadt Aschersleben entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds der Feuerwehr und über im Einzelfall erforderlich werdende Wahlgänge nach Maßgabe der §§ 17 und 18.
- (4) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Mitglied der Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch die Stadt Aschersleben schriftlich bekanntzugeben. Dem bisherigen Mitglied der Feuerwehr übergebene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind einzuziehen. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung der Schwere des Dienstpflichtverstoßes können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat, vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an gerechnet, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Aschersleben einzulegen und zu begründen. Die Stadt Aschersleben entscheidet endgültig.
- (6) Die Entscheidung über den Einzug von Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstigen Zuwendungen des ehemaligen Mitglieds der Feuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Die diesbezügliche Entscheidung ist mit dem Ausspruch über den Ausschluss aus der Feuerwehr bekanntzugeben.

§ 12 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- (1) Die Stadt Aschersleben kann auf Vorschlag der Feuerwehr Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur För-

derung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder werden von den Mitgliedern der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr vorgeschlagen. Über die Vorschläge der Feuerwehr wird entsprechend den Regelungen in § 18 abgestimmt.

- (2) Die Stadt Aschersleben kann auf Vorschlag der Feuerwehr Personen, die das örtliche Feuerwehrwesen durch finanzielle Zuwendungen unterstützen, als fördernde Mitglieder in die Feuerwehr aufnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben weder besondere Rechte noch Pflichten. Sie können für die Dauer der Mitgliedschaft an allen geselligen Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen der Feuerwehr teilnehmen. Diese Mitglieder haben keine Mitsprache- oder Stimmrechte und dürfen keine Funktionen in der Feuerwehr übernehmen.

§ 13 Altersabteilung der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr werden auf Antrag in die Altersabteilung versetzt, wenn diese wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ausscheiden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter. Über Anträge bei denen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, entscheidet ebenfalls die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können nach Festlegung der Stadt Aschersleben insbesondere im vorbeugenden Brandschutz, bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen, der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in den anderen Abteilungen der Feuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 5 Absatz 1 zu machen.
- (3) Die Stadt Aschersleben entscheidet bei Versetzungen gemäß Absatz 1 über die Berechtigung der versetzten Mitglieder der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade. Der zuletzt verliehene Dienstgrad ist mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu versehen („a. D.“). Beförderungen aus Anlass der Versetzung in die Altersabteilung der Feuerwehr sind nicht vorzunehmen. Bisherige Funktionskennzeichen sind vom Tage der Versetzung an nicht mehr zu führen.

§ 14 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Aschersleben ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Dieses Recht kann dem Stadtwehrleiter übertragen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. die Aufnahme in den aktiven Dienst erfolgt,
 2. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 3. die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,
 4. der Austritt (§ 9) erklärt wird,
 5. ein Ausschluss (§§ 10, 11) oder
 6. keine Übernahme in den aktiven Dienst erfolgt.
- (3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Mitglied der Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.
- (4) § 6 Absatz 2 und 3 gilt für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sinngemäß.

§ 15 Reserveabteilung

- (1) In die Reserveabteilung können Mitglieder der Feuerwehr auf Antrag versetzt, oder sonstige Einwohner der Stadt Aschersleben auf Antrag aufgenommen werden, die weder die Voraussetzungen für die Einsatzabteilung, noch für die Alters-

Impressum:

Herausgeber:	Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben
Verlag:	Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co KG Halle Douglasstraße 2 b, 06449 Aschersleben
verantwortlich für die Redaktion:	Rüdiger Schulz, Jens Dammann
für den Anzeigenteil:	Manfred Horn
Auflage:	16.000
Druck:	AroPrint, Hallesche Landstr. 111, 06406 Bernburg

Abteilung oder die Jugendfeuerwehr erfüllen. Über den Antrag entscheidet die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter. Über Anträge bei denen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, entscheidet ebenfalls die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter.

- (2) Die Mitglieder der Reserveabteilung können nach Festlegung der Stadt Aschersleben insbesondere im vorbeugenden Brandschutz, bei der Gestellung von Brand-sicherheitswachen, der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens der anderen Abteilungen der Feuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 5 Absatz 1 zu machen.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Reserveabteilung endet, wenn:
 1. die Versetzung oder der Wechsel in eine andere Abteilung der Feuerwehr erfolgt,
 2. der Austritt (§ 9) erklärt wird oder
 3. ein Ausschluss (§§ 10, 11) erfolgt.
- (4) Die Stadt Aschersleben entscheidet bei Versetzungen gemäß Absatz 1 über die Berechtigung der versetzten Mitglieder der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der errichteten Dienstgrade.

§ 16 Pflichtfeuerwehr

- (1) Bürger der Stadt Aschersleben können von Vollendung des 18. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zum Dienst in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr verpflichtet werden, wenn diese nicht den Erfordernissen entsprechend auf freiwilliger Grundlage zustandekommt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben.
- (2) Von der Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr sind auszunehmen:
 1. Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und Zivildienstleistende,
 2. hauptberufliche Feuerwehrangehörige und Angehörige von Werksfeuerwehren,
 3. Helfer, die bei Hilfsorganisationen sowie bei Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes verpflichtet sind oder aktiv am Rettungsdienst teilnehmen,
 4. Bürger, die körperlich und geistig nicht für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sind,
 5. Bürger die sonstige wichtige Gründe vortragen, die von der Stadt Aschersleben anerkannt werden.
- (3) Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr ist mindestens für ein Jahr auszusprechen. Sie kann wiederholt bis zum Erreichen der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr auf freiwilliger Grundlage ausgesprochen werden.
- (4) Zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichtete sind den anderen aktiven Mitgliedern der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 17 Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Aschersleben wird durch den Stadtwehrleiter und die Ortsfeuerwehren der Ortsteile der Stadt Aschersleben werden von den Ortswehrlern geleitet. Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter vollziehen die ihnen von der Stadt Aschersleben übertragenen Aufgaben in deren Auftrag. Die Stadt Aschersleben hat dem Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitern mit der Berufung in ihr Amt die zur Ausübung der Wehrleitung erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen.
- (2) Die Wehrleitung der Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Stadtwehrleitung), besteht aus:
 1. dem Stadtwehrleiter und unterstützend
 2. dem stellvertretenden Stadtwehrleiter und
 3. den Ortswehrleitern.
- (3) Die Wehrleitung der Ortsfeuerwehren der Ortsteile der Stadt Aschersleben (Ortswehrleitung), besteht aus:

1. dem Ortswehrleiter und unterstützend
2. dem stellvertretenden Ortswehrleiter sowie bei entsprechendem Ausstattungsgrad der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
3. den Zugführern und deren Stellvertretern in den Ortsfeuerwehren.
- (4) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden von den Ortswehrleitern der Ortsfeuerwehren der Ortsteile der Stadt Aschersleben vorgeschlagen. Über die Vorschläge wird entsprechend den Regelungen in § 18 in der Vollversammlung der Ortsfeuerwehren (§ 20 Abs. 3) abgestimmt.
- (5) Die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren vorgeschlagen. Über die Vorschläge wird entsprechend den Regelungen in § 18 in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 2) abgestimmt.
- (6) Die entsprechend Abs. 4 und 5 vorgeschlagenen Wehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stadt Aschersleben für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Ernennung bzw. vor der Abberufung, ist der Kreisbrandmeister anzuhören.
- (7) Die Wehrleiter und deren Stellvertreter müssen:
 1. fachlich geeignet sein,
 2. aktive Mitglieder einer der Ortsfeuerwehren sein und
 3. die Voraussetzungen für Ehrenbeamte nach § 109 Beamten-gesetz Sachsen-Anhalt (BG LSA) erfüllen.
- (8) Die Wehrleiter oder deren Stellvertreter sollen bei Einsätzen der Feuerwehr ständig erreichbar sein. Zumindest einer von ihnen soll aus beruflichen oder sonstigen Gründen nicht regelmäßig außerhalb des Stadtgebietes abwesend sein.
- (9) Den stellvertretenden Wehrleitern obliegen auf der Grundlage der Weisungen des Wehrleiters die Anleitung und Kontrolle der Mitglieder der Feuerwehr. Sie nehmen bei Abwesenheit des Wehrleiters dessen Aufgaben und Befugnisse wahr.
- (10) Die Zugführer werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen ihres Löschzuges im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter vorgeschlagen. Gewählt werden darf nur, wer die Voraussetzungen gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) erfüllt. Abs. 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Stadt Aschersleben beruft die Zugführer für die Dauer von 6 Jahren. In den Löschzügen ist zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft mindestens ein Stellvertreter des Zugführers nach gleichen Grundsätzen zu wählen. Dieser führt den Löschzug bei Abwesenheit des Zugführers.
- (11) Die Übertragung von weiter zu besetzenden Funktionen an Mitglieder der Feuerwehr (z. B. Gruppenführer), erfolgen auf Vorschlag des jeweils zuständigen Wehrleiters durch die Stadt Aschersleben bei Nachweis der entsprechenden Eignung und Befähigung gemäß den Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF).
- (12) Auf Vorschlag des Ortswehrleiters wird für die Dauer von 6 Jahren von der Stadt Aschersleben ein Jugendfeuerwehrwart für die jeweilige Ortsfeuerwehr bestellt. Bei Bedarf wird auf Vorschlag des Stadtwehrleiters für die Dauer von 6 Jahren von der Stadt Aschersleben ein Stadtjugendfeuerwehrwart bestellt.
- (13) Die Altersabteilung und die Reserveabteilung der Feuerwehr sollen Sprecher haben. Die Sprecher werden von den Mitgliedern dieser Abteilungen vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren gewählt. § 18 findet entsprechende Anwendung.
- (14) Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter können mit Funktionen betraute Mitglieder der Feuerwehr an der Leitung der Feuerwehr beteiligen und zu Beratungen hinzuziehen.

§ 18 Wahlen und Berufung in Funktionen

- (1) Die nach dem Brandschutzgesetz -BrSchG- und dieser Satzung durchzuführen den Wahlen werden von den Wehrleitern oder deren Stellvertretern geleitet. Stehen diese selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten aus ihren Reihen einen Wahlleiter.
- (2) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Sofern es nach dem Brandschutzgesetz zulässig ist und kein Wahlberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.

Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH



Modernes im historischen Flair

Nach der Fertigstellung unseres Objektes

Hopfenmarkt 15 bieten wir zum sofortigen Bezug

4-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Balkon, ca. 94 m², über 2 Etagen,
4,50 € Kaltmiete pro m² zzgl. NK

Interessenten wenden sich bitte an die zuständigen
Mitarbeiterinnen

Frau Thiel, Tel.: 03473/94 23 26
oder Frau Reinecke, Tel.: 03473/94 23 27

Weitere Angebote finden Sie
auf unserer Internetseite
www.agw-asl.de

Magdeburger Straße 28, 06449 Aschersleben,
Tel.: 03473/94 23 00, Fax: 03473/94 23 50,
e-mail: info@agw-asl.de



**STADTWERKE
ASCHERSLEBEN
GmbH**

Für alle Energiearten sind wir Ihr kompetenter Partner vor Ort.

Tel.: (0 34 73) 87 67 - 0
Fax: (0 34 73) 87 67 - 150

swa@stadtwerke-aschersleben.de
www.stadtwerke-aschersleben.de

Stadtwerke Aschersleben GmbH

Magdeburger Straße 26
06449 Aschersleben

Mo-Mi: 9 - 12 Uhr u. 13 - 16 Uhr
Do: 9 - 12 Uhr u. 13 - 18 Uhr
Fr: 9 - 11 Uhr

Service-Center

Breite Straße 10
06449 Aschersleben

Mo-Mi: 9 - 17 Uhr
Do: 9 - 18 Uhr
Fr: 9 - 15 Uhr

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet im unmittelbaren Anschluß ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Über die Wahlen werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften über die Wahl der Wehrleiter und deren Stellvertreter sind unverzüglich nach der Wahl als Vorschlag der Feuerwehr der Stadt Aschersleben zu übergeben. Wenn die Stadt Aschersleben dem Vorschlag nicht zustimmt, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es der Stadt Aschersleben, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihre Funktionen zu berufen. Sie kann dieses Recht auf den Wehrleiter übertragen, soweit dieser oder dessen Stellvertreter nicht selbst betroffen sind. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung in Funktionen besteht nicht.
- (6) Der Grundsatz des Absatzes 5 trifft auch zu, wenn Mitglieder der Feuerwehr nach Erfüllung der Voraussetzungen andere Funktionen in der Feuerwehr übertragen werden sollen, für deren Übertragung kein Wahlgang vorgesehen ist. Der jeweilige Wehrleiter hat nach Anhörung der für Struktureinheiten der Feuerwehr Verantwortlichen diesbezügliche Vorschläge an die Stadt Aschersleben zu richten.

§ 19 Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zeitpunkt der Beratungen der Stadtwehrleitung (§ 17 Abs. 2). Im Kalenderjahr finden mindestens zwei Beratungen der Stadtwehrleitung statt. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Die Ortswehrleiter (§ 17 Abs. 3) führen die Beratungen der Ortswehrleitung nach den gleichen Grundsätzen durch. Das Recht zur Beschlussfassung haben ausschließlich die in § 17 Absatz 2 und 3 genannten Personen.
- (2) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die nach Festlegungen der Stadt Aschersleben der Bestätigung durch die Stadt Aschersleben bedürfen sowie andere Festlegungen der Wehrleitung sind von den Funktionsträgern gemäß § 17 in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.
- (3) Der Stadtwehrleiter entscheidet im Zusammenwirken mit den Ortswehrleitern über weitere, erforderlich werdende Stellvertreterfunktionen und bereitet die Berufung in Funktionen nach § 17 vor.
- (4) Die Ortswehrleiter sichern im Zusammenwirken mit den Stellvertretern die Geschäftsverteilung in den Ortsfeuerwehren entsprechend den Erfordernissen.
- (5) Der Stadtwehrleiter ist gegenüber der Stadt Aschersleben für qualifiziertes Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr verantwortlich.
- (6) Der Stadtwehrleiter sichert desweiteren die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Stadtgebiet. Die Einsatzdokumente sind von der Stadt Aschersleben zu bestätigen.
- (7) Vom Stadtwehrleiter ist jährlich ein Bericht über die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Bereich des Brandschutzes und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen zu erarbeiten (Tätigkeitsbericht) und der Stadt Aschersleben vorzulegen.

§ 20 Zusammenkünfte der Feuerwehr

- (1) Zusammenkünfte der Feuerwehr sind zum Inhalt der Dienstplanung gemäß § 5 Absatz 1 zu machen.
- (2) In Abstimmung mit der Stadt Aschersleben findet in den Ortsfeuerwehren mindestens einmal jährlich eine ordentliche und öffentliche Zusammenkunft aller Mitglieder der Feuerwehr statt (Jahreshauptversammlung). Die Einladung erfolgt durch den Ortswehrleiter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor der Zusammenkunft.
- (3) Bei Bedarf findet auf Vorschlag des Stadtwehrleiters in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben eine ordentliche und öffentliche gemeinsame Zusammenkunft aller Mitglieder der Ortsfeuerwehren statt (Vollversammlung der Ortsfeuerwehren). Die Einladung erfolgt durch den Stadtwehrleiter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor der Zusammenkunft.
- (4) Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 und 3 dienen insbesondere:
 1. der Durchführung der nach dem Brandschutzgesetz -BrSchG- und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen,
 2. der Bekanntgabe von Personalveränderungen,
 3. der Übertragung von Funktionen auf Mitglieder der Feuerwehr,
 4. dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch die Stadt Aschersleben,
 5. der Darlegung der Tätigkeitsberichte durch die Wehrleiter und der Aussprache zum Tätigkeitsbericht der Wehrleiter,
 6. dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.

§ 21 Schadensersatz und Unfallversicherung

- (1) Sachschäden, die dem Mitglied der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind der Stadt Aschersleben unverzüglich zu melden. Der eingetretene Schaden wird von der Stadt Aschersleben ersetzt, soweit ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.
- (2) Mitglieder der Feuerwehr, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Soweit ein Unfall während des Feuerwehrdienstes eintritt, ist dieser unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben anzuzeigen. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (3) Die Wehrleitung unterbreitet der Stadt Aschersleben zur Vermeidung von Schäden und Unfällen im Sinne des Absatzes 1 und 2 Vorschläge zum Erlaß von Dienstanweisungen auf diesem Gebiet.

§ 22 Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des jeweiligen Einsatzleiters.

§ 23 Jubiläumszuwendung

- (1) Den aktiven Einsatzkräften der Feuerwehr ist anlässlich der Vollendung des 10-, 20-, 25-, 30-, 40- und 50jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumszuwendung zu zahlen.
- (2) Für die Vollendung des 10jährigen Dienstjubiläums wird eine Zuwendung von 50,-Euro, für das 20jährige Dienstjubiläum eine Zuwendung von 100,- Euro, für das 25jährige Dienstjubiläum eine Zuwendung von 125,- Euro, für das 30jährige Dienstjubiläum eine Zuwendung von 150,- Euro, für das 40jährige Dienstjubiläum eine Zuwendung von 300,- Euro und für das 50jährige Dienstjubiläum eine Zuwendung von 500,- Euro bezahlt.

§ 24 Übergangsregelungen

- (1) Sich derzeit in Funktionen befindliche Mitglieder der Feuerwehr verbleiben bis zum Ende der Berufszeit in ihren Funktionen. Soweit die Berufszeit von sich in Funktionen befindlichen Mitgliedern der Feuerwehr vor dem 01.09.2004 endet, verbleiben diese Mitglieder über ihre Berufszeit hinaus, bis zum 31.08.2004 in ihren Funktionen.
- (2) Die erste Vollversammlung der Ortsfeuerwehren (§ 20 Abs. 3) wird durch die Stadt Aschersleben unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor der Zusammenkunft einberufen.
- (3) Die Herausgabe der den Dienst in der Feuerwehr betreffenden Dienstanweisungen hat unverzüglich nach Bekanntmachung dieser Satzung zu erfolgen.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die
 - Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 28.01.1998, geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 29.08.2001 und die
 - Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Winnigen vom 12.02.2002
 außer Kraft.

Aschersleben, den 05. Mai 2004

Michelmann

Oberbürgermeister
- Dienstsiegel -

2. Vorlage III/1109/04 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben beschlossen.

SATZUNG

über Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 05. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostensatz

- (1) Die Stadt Aschersleben erhebt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kosten nach Maßgabe dieser Satzung und dem Kostentarif, der ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Kosten werden insbesondere erhoben für

- Hilfeleistungen innerhalb des Stadtgebietes, soweit sie nicht nach Abs. 2 unentgeltlich sind,
 - abwehrenden Brandschutz und Hilfeleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, die gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet werden,
 - die Gestellung von Brandsicherheitswachen.
- (2) Keine Kosten werden erhoben für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden, Notständen sowie Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

- (3) Kostenerstattungspflichtig ist
- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
- (4) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 2 Berechnungsgrundlage

- (1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 1 a bis b dieser Satzung werden die Kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sowie die Personalkosten jeweils gesondert nach der Einsatzzeit berechnet, in der das Personal und die Fahrzeuge vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind.

Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 1 c dieser Satzung werden die Kosten nach der tatsächlichen Dauer des Sicherheitswachdienstes berechnet.

- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistungen gilt dabei jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde.
- (3) Verzichtet der Kostenerstattungspflichtige auf die Erbringung der Leistung, nachdem Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unmöglich oder unnötig, so sind die Kosten zu erstatten, die sich für die Zeit vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Rückkehr der Einsatzkräfte zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.
- (4) Für Leistungen, die im Kostentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach im Tarif enthaltenen vergleichbaren Leistungen erhoben.

§ 3 Sachkosten

Die Sachkosten für den Einsatz von Schaummitteln, Ölbindemitteln sowie Kraftstoff beim Einsatz von Aggregaten der Normbestückung mit Selbstantrieb (Generator u. a.) werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten entsprechend des tatsächlichen Aufwandes und der tatsächlich verbrauchten Mengen in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Dasselbe gilt für Kosten, die für die ordnungsgemäße Entsorgung von Ölbindemitteln durch die Freiwillige Feuerwehr verauslagt werden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostensatzanspruchs

- (1) Der Kostensatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen gem. § 1 Abs. 1 a und b dieser Satzung mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.

Werden mehr Personal oder Fahrzeuge eingesetzt, als für die Erbringung der Leistung erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich notwendige Umfang berechnet.

- (2) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 1 c dieser Satzung entsteht der Kostensatzanspruch mit Antritt des Brandsicherheitswachdienstes.
- (3) Die entstandenen Kosten werden durch Kostenbescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Kostenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenerstattungspflichtigen bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Aschersleben haftet nicht für Sachbeschädigungen, die die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr bei Durchführung der kostenpflichtigen Hilfeleistung für erforderlich halten durften, um weitergehende Schädigungen zu verhindern.

Der Kostenerstattungspflichtige hat die Stadt Aschersleben sowie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.

- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Ausführung der kostenpflichtigen Hilfeleistung entstehen, haftet die Stadt Aschersleben dem Kostenerstattungspflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Kostenerstattungspflichtige hat die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr von Schadensersatzansprüchen freizustellen, sofern die Schäden von den Einsatzkräften der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (3) Die Stadt Aschersleben haftet nicht für Unfälle, die sich aus der nicht ordnungsgemäßen Benutzung solcher Geräte ergeben, die nicht von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben bedient werden.

- (4) Personen- und Sachschäden, die der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausführung der kostenpflichtigen Hilfeleistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Kostenerstattungspflichtige zu ersetzen, sofern sie nicht von den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

§ 7 Brandsicherheitswache

Die Kostenerstattungen für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sind nach Zahlungseingang sowie nach erfolgter Bestätigung durch den Wehrleiter bzw. seinen Stellvertreter umgehend an diejenigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auszus zahlen, die tatsächlich die konkrete Brandsicherheitswache gestellt haben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostensatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 24. 06. 1998 außer Kraft.

Aschersleben, den 05. Mai 2004

Michelmann

Oberbürgermeister
Dienstsigel

Kostentarif der Stadt Aschersleben für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05. 05. 2004

I. Kosten für Personalleistungen

je Stunde und je Person

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. Einsatzleiter | 137 Euro |
| 2. Kamerad im Einsatz | 91 Euro |
| 3. Brandsicherheitswache | 18 Euro |

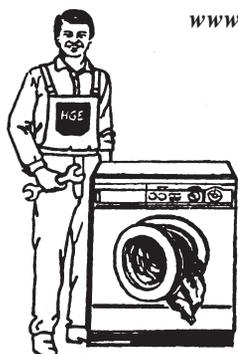
II. Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Normbestückungsleistungen

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Ortsfeuerwehr Aschersleben/Stadt | je Stunde |
| 1. Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 254 Euro |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 1.250 Euro |
| 3. Schlauchwagen SW 2000 | 860 Euro |
| 4. Mannschaftstransportfahrzeug MTF | 70 Euro |
| 5. Rüstwagen RW 2 | 1.340 Euro |
| 6. Drehleiter DLK 23-12 | 1.540 Euro |
| 7. Gefahrgutwagen GWG | 380 Euro |
| 8. Einsatzleitwagen ELW | 100 Euro |
| 9. Tanklöschfahrzeug TLF 24 | 1.140 Euro |

HGE Hausgerätedienst

Norbert Enenkel • Aschersleben • Hecklinger Straße 41
INFORMIEREN SIE SICH ÜBER UNSER ANGEBOT

www.hausgeraetedienst-enenkel.de



Waschgeräte Kleingeräte
Geschirrspüler Kühlgeräte
Trockner Gefriergeräte
Kühl- und Gefrierkombinationen
Elektroherde und Elektrospeicher

REPARATURANNAHME 0 34 73 / 80 92 01

**FACHLEUTE FÜR
VERKAUF UND SERVICE**

b) Ortsfeuerwehr Winningen	je Stunde
1. Tanklöschfahrzeug TLF 16	254 Euro
2. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	254 Euro
3. Mannschaftstransportfahrzeug MTF	70 Euro
4. Tragkraftspritzenfahrzeug Anhänger TSA	40 Euro
5. Schlauchtransportanhänger STA	40 Euro
6. Beleuchtungsanhänger BLA	40 Euro
7. Technische Hilfeleistungsanhänger THA	40 Euro

3. Vorlage III/1110/04 - Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben beschlossen.

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 05. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben erhalten zur Abgeltung aller mit der Funktion verbundenen Aufwendungen - mit Ausnahme des Verdienstausfalles - eine monatliche Aufwandsentschädigung gestaffelt nach:

a) Stufe 1	Ortsfeuerwehr Aschersleben/Stadt
b) Stufe 2	Ortsfeuerwehr Winningen

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für:

a) Stadtwehrleiter	140,00 Euro
b) Stellvertretender Stadtwehrleiter	110,00 Euro
c) Ortswehrleiter	
Ortswehrleiter Stufe 1	100,00 Euro
Ortswehrleiter Stufe 2	80,00 Euro
d) stellvertretender Ortswehrleiter	
Stufe 1	80,00 Euro
Stufe 2	60,00 Euro
e) Ausbildungsleiter	40,00 Euro
f) Gerätewarte (soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind)	
- einen Grundbetrag von je	10,00 Euro
- zuzüglich eines Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug von	3,00 Euro
g) Atemschutzgerätewart (soweit nicht hauptamtlich tätig)	40,00 Euro
h) Zugführer	30,00 Euro
i) Sicherheitsbeauftragter	30,00 Euro
j) Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
k) Ortsjugendfeuerwehrwart	30,00 Euro
l) Stadtbekleidungswart (soweit nicht hauptamtlich tätig)	20,00 Euro

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen werden für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für jede weitere Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.

- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der in Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (4) Im Falle der Verhinderung einer der in Abs. 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht).

Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 2 Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung ist jeweils am 05. des Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.

§ 3 Verdienstausfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienst-

ausfalles. Bei Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen wird der Verdienstausfall durch Gewährung eines Pauschalbetrages von 13,00 Euro je Stunde ersetzt.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Verdienstausfall wird nicht gewährt für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 17:00 Uhr. Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.

§ 4 Fahrkostenersatz

- (1) Als Ausgleich für Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrtkosten werden nur in Ausnahmefällen auf Antrag unter Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.

§ 5 Bereitschaftsgeld

- (1) Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr Aschersleben/Stadt erhalten Bereitschaftsgeld für die Zeit, in der sie laut Bereitschaftsplan eingeteilt und anwesend sind.
- (2) Der Bereitschaftsplan ist halbjährlich zu erstellen.
- (3) Das Bereitschaftsgeld wird für Wochenenden für die Zeit von Freitagabend 18:00 Uhr bis Montag früh 06:00 Uhr sowie für Feiertage für die Zeit von 00:00 – 24:00 Uhr gezahlt. Die Vergütung beträgt 2,00 Euro je Stunde. An Feiertagen wird je Stunde für die Zeit von 00:00 – 24:00 Uhr ein Zuschlag von 100 % gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 28.11.2001 außer Kraft.

Aschersleben, den 05. Mai 2004

Michelmann

Dienstsiegel
Oberbürgermeister

4. Vorlage III/1112/04 - Beschluss zur 2. Abwägung der Stellungnahmen der TöB während der 3. öffentlichen Auslegung zum B-Plan Nr. 13 „Misch- und Sondergebiet – Seegraben/Geschw.-Scholl-Straße“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 Folgendes beschlossen:

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange während der 3. öffentlichen Auslegung werden die Bedenken aus den Stellungnahmen der lfd. Nr. 02 der Versandliste Industrie- und Handelskammer Magdeburg, Seite 1 berücksichtigt.

5. Vorlage III/1113/04 - 2. Beschluss zur Satzung des B-Plans Nr. 13 „Misch- und Sondergebiet Seegraben/ Geschw.-Scholl-Straße“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 Folgendes beschlossen:

- Der Bebauungsplan Nr. 13 „Misch- und Sondergebiet – Seegraben/Geschw.-Scholl-Straße“ in Aschersleben, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung zum Bebauungsplan wird als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Der Grünordnungsplan und die Empfehlungen des schalltechnischen Gutachtens vom 24.05.2000 sind Bestandteil der Begründung.

6. Vorlage III/1098/04 - Beschluss zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 Folgendes beschlossen:

Auf der Grundlage der Aktualisierung der Verkehrsprognosen und der Straßennetzkonzeption 2003 folgende Straßenbaumaßnahmen für das städtische Straßennetz:

- Ausbaustufe bis 2005/2006
 - Ausbau eines 1. Teilabschnitts der Oststraße mit der Anlage eines P+R-Platzes nördlich des Bahnhofes Aschersleben

- Verbindungsstraße zwischen Wilsleber Chaussee und Walter-Kersten-Straße im Industrie- und Gewerbegebiet Nord/West – Junkersfeld
2. Ausbaustufe bis 2015
- Weiterführung der Stadtkerntangente nach Westen bis zum Anschluss an die B 6 alt (Hoymer Chaussee)
 - Umbau des Johannisplatzes mit Durchstich Seegraben – Herrenbreite
 - Weiterführung der Oststraße bis zum Anschluss an die Schmidtmanstraße
 - Ausbau des Fallersleber Weges mit Anschluss an die Güstener Straße und zusätzlicher Verbindungsstraße zur V.-Tereschkowa-Straße
 - Verkehrsberuhigung in der Innenstadt durch Ausweisung weiterer verkehrsberuhigter Bereiche

7. Vorlage III/1123/04 - Gründung eines Bibliotheks Zweckverbandes

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 Folgendes beschlossen:

1. Der Landkreis Aschersleben-Staßfurt, die Stadt Staßfurt und die Stadt Aschersleben beabsichtigen, einen Bibliotheks Zweckverband zu gründen.
2. Ziel ist das gemeinsame Betreiben der öffentlichen Bibliotheken in Aschersleben und in Staßfurt zum nächstmöglichen Termin.
3. Die Zweckverbandssatzung ist dem Stadtrat unverzüglich nach ihrer Erstellung zur Beschlussfassung vorzulegen.

8. Vorlage III/1122/04 - Übertragung des Planetariums vom Landkreis Aschersleben-Staßfurt an die Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 Folgendes beschlossen:

1. Die Stadt Aschersleben übernimmt lastenfrem mit allem Zubehör das Planetarium vom Landkreis Aschersleben-Staßfurt zum 01.05.2004.
Die Stadt Aschersleben überträgt lastenfrem das Grundstück Bahnhofstraße 37 zur Errichtung eines Spielplatzes für die Kastanienschule.
Bei Änderung des Nutzungszweckes beider Immobilien fallen diese an den jeweiligen Eigentümer zurück.
2. Der Mitarbeiter des Planetariums wird von der Stadt übernommen.
3. Die Stadt Aschersleben erhält in den Jahren 2004 – 2013 vom Landkreis Aschersleben-Staßfurt für die Betreibung des Frauenhauses einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15.000,00 EUR. Im Falle der Schließung des Frauenhauses erhält die Stadt den Überschuss für das Planetarium.

9. Vorlage III/1099/04 - Bereitstellung des Gebäudes und des Eigenanteils zur Errichtung eines Ganztagschulkomplexes

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 Folgendes beschlossen:

1. Das Gebäude Bestehornstraße 5 wird den Vereinen „Christliche Grundschule Aschersleben e.V. und „Freie Montessori-Schule“ zur Nutzung als Grundschule bzw. Grundschülerweiterung (Ganztagschulkomplex) zur Verfügung gestellt.
2. Die Stadt stellt den freien Trägern Montessori-Grundschule sowie Christliche Grundschule den 10%igen Eigenanteil zur Errichtung eines Ganztagschulkomplexes in der Bestehornstraße 4 – 5 im Falle einer Förderung aus dem „Investitionsprogramm Zukunft, Bildung und Betreuung 2003 – 2007“ bei einer maximalen Investitionssumme von 4.776.509,62 Euro bereit.

10. Vorlage III/1114/04 - Vergabe der investiven Mittel zur Sportförderung für das Jahr 2004

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 Folgendes beschlossen:

1. Der 1. FC Aschersleben erhält den Zuschuss in Höhe von 200.000,00 EUR unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung bis zum 31.07.2004 gesichert ist.
2. Bestandteil der städtischen Förderung ist die Umsetzung der Umkleidecontainer vom Sportplatz Magdeburger Chaussee (ehem. „Rotationsplatz“) auf den Sportplatz Wilslebener Straße.

3. Nach Fertigstellung des Sportplatzes Wilslebener Straße wird der Sportplatz Magdeburger Chaussee zum Bolzplatz umgewidmet.

11. Vorlage III/1127/04 - Außerplanmäßige Ausgabe für das Bauvorhaben „Straßenumbau Cochstedter Straße/ Lindenstraße im Ortsteil Winingen“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 eine außerplanmäßige Ausgabe der Haushaltsstelle 63000.9538 in Höhe von 176.200,00 € für den Bau der Cochstedter Straße und eines Teiles der Lindenstraße im Ortsteil Winingen beschlossen.

12. Vorlage III/1128/04 - Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Winingen

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Winingen hat in seiner Sitzung am 15. April 2004 die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Winingen beschlossen.

GESCHÄFTSORDNUNG für den Ortschaftsrat der Ortschaft Winingen

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Winingen hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund § 44 Abs. 3 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat erlassen:

I. Abschnitt

Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Ortsbürgermeister beruft den Ortschaftsrat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.
Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich schriftlich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen vor der Sitzung. Der Tag der Sitzung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Ortsbürgermeister vor der Sitzung anzeigen.
Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Ortsbürgermeister davon zu unterrichten. (§§ 51, 52 GO LSA)

§ 2 Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Die Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.
Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten;

- b) Ausübung des Vorkaufsrechts;
 - c) Grundstücksangelegenheiten;
 - d) Vergabeentscheidungen;
 - e) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;
 - f) Prozeßangelegenheiten;
 - g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
 - (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Ortschaftsrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung;
 - c) Einwendungen gegen die Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates;
 - d) Informationen;
 - e) Anfragen und Anregungen;
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte;
 - g) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Ortschaftsrates über jede den Ortschaftsrat angehende Angelegenheit einzubringen.
- (2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Nach Möglichkeit sollen die Anfragen sofort beantwortet werden.
Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf durch den Adressaten der jeweiligen Anfrage spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen. (§ 44 Abs. 6 GO LSA)

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Ortsbürgermeister die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Will der Ortsbürgermeister selbst zur Sache spre-

chen, gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab.

- (2) Soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister oder auf Beschluss des Ortschaftsrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.
Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Bürger.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die nach den Umständen annehmen müssen, wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein zu können, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (4) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Ortschaftsratsrat jederzeit zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus.
Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten.
Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für jeden Redner maximal 5 Minuten.
Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan erhält je ein Sprecher jeder Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 15 Minuten.
- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge.
Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort abzustimmen und zu beraten.
- (8) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, haben der Antragsteller und sodann der Ortsbürgermeister das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Ortsbürgermeister geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens 9 Tage vor dem Sitzungstermin beim Ortsbürgermeister oder beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren.
- (2) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Oberbürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.
- (4) Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. (§ 42 Abs. 3 GO LSA)

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache;
 - b) Schluss der Rednerliste;
 - c) Verweisung an den Ortsbürgermeister oder den Oberbürgermeister;
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung;
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit;
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;

SENIOREN- WOHN-PARK

Aschersleben GmbH



„Anerkannte Pflegeeinrichtung“

Alles unter einem Dach

- Vollzeitpflege
- Tagespflege
- Nachtpflege
- Kurzzeit- und Urlaubspflege

Info zur Pflegeversicherung
Probewohnen sowie Pflege bei vorübergehender
Abwesenheit Ihrer Angehörigen.

Haben Sie Interesse?

- spezielle Pflege für Alzheimer-Patienten
- Pflege für Multiple-Sklerose-Erkrankte
- Kassenzugelassen für Jedermann
- Physiotherapie
- Ergotherapie

Askanierstr. 40 • 06449 Aschersleben • Tel. 03473/96 10 • Fax 03473/961 - 811

- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - h) Rücknahme von Anträgen;
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (2) Jedes Mitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache stellen. Über den Antrag kann abgestimmt werden, wenn jeweils ein Redner einer Fraktion oder Gruppe zur Sache gesprochen oder darauf verzichtet hat.

Über die Anträge gem. Abs. 1 c) bis i) entscheidet der Ortschaftsratsrat vorab.

- (3) Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Ortsbürgermeister die Beratung und lässt den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Regelungen der Buchstaben a) bis b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja - nein - Enthaltung“ abgestimmt.

- (5) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern oder einer Fraktion des Ortschaftsrates.

Bei erfolgter Zustimmung ist die namentliche Abstimmung durch namentlichen Aufruf der einzelnen Mitglieder des Ortschaftsrates durchzuführen.

Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates ist in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) Die Stimmen sind durch den Ortsbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten zu zählen.

Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Ortsbürgermeister bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist (Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt).

Zudem hat er das Abstimmungsergebnis in der Niederschrift vermerken zu lassen.

- (7) Wird das Ergebnis vom Ortsbürgermeister oder einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen, und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden im Bedarfsfall aus der Mitte des Ortschaftsrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Der Ortsbürgermeister gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(§ 54 GO LSA)

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsräte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Ortschaftsratsrat kann:
- a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Ortsbürgermeister oder den Oberbürgermeister zurückverweisen;
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird

einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Ortschaftsrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 14 Protokollführer/Sitzungsniederschrift

- (1) Der Oberbürgermeister bestimmt einen Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung als Protokollführer, sofern nicht eines der Mitglieder des Ortschaftsrates diese Aufgabe wahrnimmt.
- (2) Über den Mindestinhalt gem. § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift enthalten
- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Ortschaftsrates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h) Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates zuzuleiten. Die Niederschrift ist mit allen Unterlagen im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Niederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en) Einwendungen zu erheben. Nach diesem Zeitraum geltend gemachte Einwendungen gelten als nicht erhoben.
- (5) Erhebt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das betreffende Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen der Ortschaftsratsitzungen sind 8 Wochen nach erfolgter Sitzung zu löschen.

§ 15 Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder, vom Ortsbürgermeister oder vom Oberbürgermeister beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind, und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Ortsbürgermeister zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten, und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates dem Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gem. Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Mitglieder des Ortschaftsrates, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesord-

nung der nächsten Sitzung zu setzen.

- (7) Um einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten, ist die Benutzung von Funktelefonen während der jeweiligen Sitzung nicht gestattet. (§ 55 GO LSA)

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Ortsbürgermeister nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Ortsbürgermeister zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit. (§ 55 Abs. 3 GO LSA)

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 18 Fraktionen

Die Fraktionen haben dem Ortsbürgermeister von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Mitgliedern des Ortschaftsrates wird mit schriftlicher Mitteilung an den Ortsbürgermeister wirksam. Veränderungen sind dem Ortsbürgermeister stets unverzüglich mitzuteilen. (§ 43 GO LSA)

II. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Ortsbürgermeister zuständig.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01. 05. 2004 in Kraft.

Winningen, den 15. April 2004

Werner Horenburg

Ortsbürgermeister

13. Öffentliche Bekanntmachung über die Veränderung der Aufgaben des Bürgerbüros der Stadt Aschersleben in Vorbereitung der Europa- und Kommunalwahlen am 13.06.2004

Die Stadt Aschersleben weist darauf hin, dass das **Bürgerbüro** im Rathaus der Stadt Aschersleben anlässlich der Europa- und Kommunalwahlen in der Zeit vom **24.05.2004 bis 11.06.2004** als **Briefwahlausgabestelle** tätig ist.

Jeder Wähler, der von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, hat daher die Möglichkeit, in diesem Zeitraum zu nachfolgend genannten Zeiten im Bürgerbüro die entsprechenden Unterlagen anzufordern bzw. die ausgefüllten Briefwahlunterlagen abzugeben:

Montag	8.30 Uhr	bis	17.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr	bis	17.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr	bis	17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr	bis	15.00 Uhr

sowie am Freitag, den 11.06.2004 von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die sonst üblichen Tätigkeiten des Bürgerbüros werden in dieser Zeit in den einzelnen Fachbereichen während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadt Aschersleben erledigt.

Die Bürger werden um entsprechende Beachtung gebeten.

gez. Schneider

Gemeindewahlleiter

14. Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Stadtrat der Stadt Aschersleben am 13.06.2004

Gemäß § 36 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeindewahlausschuss der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 22.04.2004 für die Wahl zum Stadtrat im Wahlbereich Stadt Aschersleben folgende Wahlvorschläge zugelassen hat:

lfd. Nr. 1

Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1.	Klenke, Falk 1968	Kaufmann	Über der Eine 15 b 06449 Aschersleben
2.	Tabbert, Siegrid 1939	Kauffrau	Schuhstieg 9 06449 Aschersleben
3.	Gürth, Detlef 1962	Landtags- abgeordneter	Hecklinger Straße 7 06449 Aschersleben
4.	Ptaszynski, Norbert 1941	Ing.-Ökonom	Hecklinger Straße 12 a 06449 Aschersleben
5.	Mücksch, Dorothee 1937	Pröpstin i. R.	Über der Eine 4 06449 Aschersleben
6.	Heil, Angela 1941	Lehrerin	Ermslebener Strasse 22 06449 Aschersleben
7.	Schigulski, Benno 1967	Kaufmann	Hinter dem Turm 8 06449 Aschersleben
8.	Brandt, Sonja 1947	Handelskauffrau	Klopstockstraße 48 06449 Aschersleben
9.	Falke, Norbert 1956	Lehrer	Haldenweg 11 06449 Aschersleben
10.	Schmidl, Wolfgang 1947	Angestellter	J.-Sebastian-Bach-Str. 58 06449 Aschersleben
11.	Selisko-Lättig, Claudia 1968	Krankenschwester	06449 Aschersleben Vorderbreite 19
12.	Horenburg, Werner 1937	Schlossermeister	Walter-Rathenau-Str. 10 a 06449 Aschersleben Ortsteil Winningen
13.	Fleischer, Steffen 1965	Diplom-Sportlehrer	Über der Eine 28 a 06449 Aschersleben
14.	Glettner, Dirk 1962	EDV-Techniker	06449 Aschersleben Über den Steinen 37
15.	Hoffmeister, Matthias 1979	Versicherungsfach- mann	Magdeburger Chaussee 26 06449 Aschersleben
16.	Hiesener, Gabriele 1952	Angestellte	Mittelstraße 6 06449 Aschersleben
17.	Schürmann, Jan 1950	FH-Lehrer	Goetheblick 1 c 06449 Aschersleben
18.	Schuchardt, Roland 1958	Selbständiger	Ramdohrstraße 31 06449 Aschersleben
19.	Batzel, Michael 1959	Verkäufer	Auf dem Graben 15 06449 Aschersleben
20.	Fischer, Ulrich 1954	Disponent	Walter-Kersten-Straße 25 06449 Aschersleben
21.	Heinecke, Ralf 1961	Rundfunk- und Fernsehmechani- kermeister	Goetheblick 5a 06449 Aschersleben
22.	Blösch, Frank-Olaf 1944	Fotografenmeister	Taubenstraße 13 06449 Aschersleben
23.	Schaltke, Peter 1955	Dipl.-Ingenieur(FH)	Zeisigweg 12 06449 Aschersleben
24.	Szudra, Jürgen 1958	CNC-Dreher	Taubenstraße 4 06449 Aschersleben

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
25.	Werner, Daniel 1982	Azubi-Bank- kaufmann	Dr.-Cammerer-Straße 3 06449 Aschersleben
26.	Hüttepohl, Frank 1972	Polizeibeamter	Hellgraben 16 c 06449 Aschersleben
27.	Vogelmann, Manfred 1945	Versicherungs- makler	Lerchenweg 19 06449 Aschersleben
28.	Krause, Walter 1956	Instandhaltungs- mechaniker	Walter-Rathenau-Straße 1 06449 Aschersleben Ortsteil Wunningen
29.	Zastrow, Thomas 1969	Modellbauer	Vogelgesang 24 06449 Aschersleben
30.	Kühl, Heinz 1944	Versicherungs- angestellter	An der Buschmühle 13 06449 Aschersleben
31.	Stolte, Gabriele 1950	Selbständige	Lerchenweg 40 06449 Aschersleben
32.	Semsh, Josef 1940	Dipl.-Ingenieur	Lindenstraße 14 a 06449 Aschersleben

lfd. Nr. 2**Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS**

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1.	Koblischke, Regina 1955	Verkehrskaufmann	Richard-Sorge-Straße 4, 06449 Aschersleben
2.	Klimt, Christine 1963	Erzieherin	Wallstraße 15, 06449 Aschersleben
3.	Schneider, Nora 1953	Erzieherin	Pfeilergraben 9 c, 06449 Aschersleben
4.	Oertel, Gerlinde 1953	Dipl.-Ingenieur	Zollberg 23, 06449 Aschersleben
5.	Malcherek, Bernd 1962	Maler	Mauerstraße 15, 06449 Aschersleben
6.	Hofmann, Herwig 1959	Dipl.-Ingenieur	Magdeburger Straße 6 06449 Aschersleben
7.	Laue Karina 1982	Studentin	Kreuzmühlenweg 8, 06449 Aschersleben
8.	Klimt, Alexander 1986	Schüler	Wallstraße 15, 06449 Aschersleben
9.	Müller, Renate 1938	Ingenieur	Am Quellgrund 2, 06449 Aschersleben
10.	Metzing, Petra 1953	Ingenieur	Worthstraße 16, 06449 Aschersleben
11.	Sekan, Andreas 1969	Schneider	Zollberg 9, 06449 Aschersleben

lfd. Nr. 3**Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD**

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1.	Metzing, Yves 1974	Betriebswirt (BA)	Worthstraße 16, 06449 Aschersleben
2.	Knöppler-Ballin, Gabriele 1969	Dipl.-Verw.-Wirtin (FH)	Hinter dem Walkmühlenbad 5, 06449 Aschersleben
3.	Dr. Schmidt, Heinz 1930	Rentner	Auf der Alten Burg 30, 06449 Aschersleben
4.	Proll, Monika 1944	Sekretärin	Staßfurter Höhe 52, 06449 Aschersleben
5.	Schott, Willi 1945	Automobil- verkäufer	Am Quellgrund 3 c, 06449 Aschersleben
6.	Knöppler, Frank 1960	Diplom-Kriminalist	Hinter dem Walkmühlenbad 5, 06449 Aschersleben
7.	Kersten-Müller, Ute 1956	Bauingenieur	Georgstraße 14 a, 06449 Aschersleben
8.	Dr. Otto, Lars-Gernot 1970	Dipl.-Biologe	Augustapromenade 36, 06449 Aschersleben

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
9.	Pich, Knut 1964	Dipl.-Lehrer	Curthstraße 1, 06449 Aschersleben
10.	Schulze, Christine 1978	Dipl.-Verwaltungs- wirtin	Zollberg 33, 06449 Aschersleben
11.	Siebert, Lutz 1955	Lehrer	Worthstraße 22, 06449 Aschersleben
12.	Wohlfarth, Doris 1937	Rentnerin	Augustapromenade 38, 06449 Aschersleben
13.	Buhlmann, Rüdiger 1950	Jurist	Parkstraße 2, 06449 Aschersleben
14.	Roth, Brigitte 1940	Dipl.-Bw., Rentnerin	Staßfurter Höhe 48, 06449 Aschersleben
15.	Rieß, Walter 1938	Rentner	Lessingstraße 23, 06449 Aschersleben
16.	Ganka, Hannelore 1936	Rentnerin	Valentina-Tereschkowa- Str. 4, 06449 Aschersleben
17.	Scholz, Rainer 1952	Zugführer	Erich-Mühsam-Straße 3, 06449 Aschersleben
18.	Schmidt, Karl-Heinz 1936	Lehrer	Weinberg 2, 06449 Aschersleben
19.	Rossa, Heinz Werner 1939	Dipl.-Ing.	Finkenlust 8 a, 06449 Aschersleben

lfd. Nr. 4**Freie Demokratische Partei Deutschlands – FDP**

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1.	Knoche, Andreas 1953	Selbst. Handwerks- meister	Steinbrücke 45 06449 Aschersleben
2.	Kunert, Armin 1940	Goldschmiede- meister	Bonifatiuskirchhof 11 06449 Aschersleben
3.	Giggel, Christian 1949	Dipl.- Ingenieur	Ermslebener Straße 28 06449 Aschersleben
4.	Machemehl, Volker 1953	Dipl.- Ingenieur	Worthstraße 12 06449 Aschersleben
5.	Jödicke, Heinz-Peter 1949	Einzelhandelskauf- mann	Hinterbreite 13 06449 Aschersleben
6.	Krüger, Klaus 1940	Dipl.- Ingenieur	Herrenbreite 15 06449 Aschersleben
7.	Müller, Ulrich 1957	Dipl.- Ingenieur 06449 Aschersleben	Herrenbreite 13 c
8.	Reppich, Werner 1937	Elektromonteur	Unterstraße 20 06449 Aschersleben

lfd. Nr. 5**Wählerinitiative „Die Aschersleber Bürger“ – WIDAB**

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1.	Seifert, Frank 1959	Diplomphysiker	Lindenstraße 26 06449 Aschersleben
2.	von der Heyde, Axel 1950	Diplom-Ingenieur	Im Busch 13 06449 Aschersleben
3.	Frank, Angela 1959	Lehrerin	Über der Eine 16 d 06449 Aschersleben
4.	Hartleib, Horst 1937	Diplom-Ingenieur	Finkenlust 3 06449 Aschersleben
5.	Zimmermann, Martin 1961	Polizeibeamter	Weinberg 1 06449 Aschersleben
6.	Nowak, Michael 1974	Angestellter 06449 Aschersleben	Curthstraße 14
7.	Dr. Schubert, Lutz 1940	Arzt	Schwalbenweg 15 06449 Aschersleben
8.	Große, Gabriele 1951	Ing.-Ökonom	Schierstedter Straße 11 06449 Aschersleben
9.	Puchner, Gabriele 1954	Lehrerin	Badergasse 10 06449 Aschersleben

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
10.	Eley, Mike 1964	Diplom- Bauingenieur	Krähengeschrei 10 06449 Aschersleben
11.	Adelberg, Heiko 1975	Polizeibeamter	Klosterstraße 11 06449 Aschersleben Ortsteil Winingen
12.	Horn, Vivien 1975	Erzieherin	Herrenbreite 10 06449 Aschersleben
13.	Billing, Gerd 1943	Diplom- Betriebswirt (FH)	Richard-Sorge-Straße 4 c 06449 Aschersleben
14.	Wölfer, Bernd 1964	Schlosser	Vogelgesang 24 06449 Aschersleben
15.	Koske, Ingrid 1942	Lehrerin	Auf der Alten Burg 31 06449 Aschersleben
16.	Gräble, Hans Günter 1947	Schlosser	Hellgraben 4 06449 Aschersleben
17.	Brieger, Dieter 1939	Rentner	Eislebener Straße 28 a 06449 Aschersleben
18.	Gehlhaar, Roland 1958	Monteur	Zollberg 55 06449 Aschersleben
19.	Dr. Pich, Axel 1959	Diplom- Biochemiker	Burgstraße 8 06449 Aschersleben Ortsteil Winingen
20.	Berner, Frank 1960	Selbständiger	Lange Gasse 17 06449 Aschersleben
21.	Winter, Klaus 1957	Lehrer	Harzblick 12 06449 Aschersleben
22.	Schwientek, Lothar 1941	Dipl.-Ingenieur	Auf der Alten Burg 12 06449 Aschersleben
23.	Kollwitz, Fred 1936	Rentner	Worthstraße 11 06449 Aschersleben
24.	Hühne, Thomas 1967	Filialeiter	Curthstraße 4 06449 Aschersleben
25.	Dr. Martin, Christel 1953	Dipl.-Agrarin- genieurin	Lindenstraße 18 06449 Aschersleben
26.	Schubert, Ralf 1970	Dipl.-Kaufmann	Oberstraße 67 06449 Aschersleben
27.	Nitsche, Frank 1958	Lehrer	Pfeilergraben 4 06449 Aschersleben
28.	Sauer, Nico 1976	Rechtsreferendar	Oststraße 8 06449 Aschersleben
29.	Seifert, Elfi 1986	Schülerin	Lindenstraße 26 06449 Aschersleben
30.	Hampel, Frank 1959	Selbständiger	Herrenbreite 29 06449 Aschersleben
31.	Eschholz, Jens 1968	Instandhaltungs- mechaniker	Uhlenwinkel 2 06449 Aschersleben, Ortsteil Winingen
32.	Schulz, Dieter 1931	Rentner	Steinbrücke 12 06449 Aschersleben
33.	Barz, Anke 1968	Erzieherin	Hans-Grade-Straße 28 06449 Aschersleben
34.	Funke, Roland 1958	Elektro- Installateurmeister	Zollberg 21 06449 Aschersleben

lfd. Nr. 6

Deutsche Soziale Union – DSU

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1.	Heim, Wolfgang 1932	Elektroniker	R.-Luxemburg-Straße 26, 06449 Aschersleben
2.	Kaupenjohann, Fritz 1938	Dipl.-Ing.	Erich-Mühsam-Straße 3, 06449 Aschersleben
3.	Hopf, Fritz 1941	Bauingenieur	Georg-Fr.-Händel-Str. 47, 06449 Aschersleben
4.	Galgan, Christa 1940	Stationsschwester	Douglasstraße 10, 06449 Aschersleben
5.	Eichner, Dieter 1951	Offsetdrucker	R.-Wagner-Straße 14, 06449 Aschersleben

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
6.	Voigt, Manfred 1947	Agrotechniker	R.-Luxemburg-Straße 16, 06449 Aschersleben
7.	Arndt, Gisela 1942	Handelskaufmann	Karl-Liebnecht-Straße 9, 06449 Aschersleben
8.	Voigt, Manfred 1939	Schlosser	Karlstraße 27, 06449 Aschersleben
9.	Heim, Kerstin 1964	Wirtschaftskauffrau	Oberstraße 29, 06449 Aschersleben

lfd. Nr. 7

Bündnis 90/Die Grünen

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1.	Schulze, Sabine 1950	Elektromonteur	Goetheblick 4, 06449 Aschersleben
2.	Michelmann, Grit 1983	Studentin	Worthstraße 1, 06449 Aschersleben

Es wird weiterhin bekannt gemacht, dass während der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht eingereicht worden sind.

Aschersleben, den 23.04.2004
Schneider

Gemeindevahlleiter
Dienstsiegel

15. Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Ortschaftsrat der Ortschaft Winingen am 13.06.2004

Gemäß § 36 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeindevahlausschuss der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 22.04.2004 für die Wahl zum Ortschaftsrat im Wahlbereich Ortschaft Winingen folgende Wahlvorschläge zugelassen hat:

lfd. Nr. 1

Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1.	Ducke, Brigitte 1945	Ökonom	Klosterstraße 21, 06449 Aschersleben, OT Winingen
2.	Horenburg, Werner 1937	Schlossermeister	Walter-Rathenau-Str. 10a, 06449 Aschersleben, OT Winingen
3.	Krause, Walter 1956	Instandhaltungs- mechaniker	Walter-Rathenau-Str. 1 06449 Aschersleben, OT Winingen

Raiffeisen Mineralöle

Nichts liegt näher!

... Ihr Lieferant für

- Superheizöl ecotherm
 - bis zu 5% geringere Heizölkosten
 - ca. 90% weniger Rußemission durch eine bessere Verbrennung
- Diesel ■ Biodiesel
- Schmierstoffe
 - für Landwirtschaft, Industrie, LKW und PKW

kostenlose Servicenummer: (08 00) 10 11 873

RHG Nord AG
Hannover
mit seinen Mineralölzentren



Telefon 0 53 46 / 10 51
Telefon 0 53 08 / 9 70 90
Telefon 0 34 73 / 8 40 11 95

oder im Internet unter
www.rhg-hannover.de

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
4.	Preiß, Walter 1954	Dipl.-Ing.	Ernst-Thälmann-Str. 26 A 06449 Aschersleben, OT Winnigen
5.	Horenburg, Ingrid 1940	Hausfrau	Walter-Rathenau-Str. 10a, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
6.	Feldheim Michael 1957	MAM-Schlosser	Cochstedter Straße 6, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
7.	Seifert, Margot 1952	Verwaltungs- angestellte	Unter den Linden 46, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
8.	Treitschke, Margit 1955	Wirtschaftskauffrau	Klosterstraße 16, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
9.	Wolff, Henrik 1968	ischler	Walter-Rathenau-Str. 16 06449 Aschersleben, OT Winnigen
10.	Krause, Alexander 1984	Azubi	Walter-Rathenau-Str. 1, 06449 Aschersleben, OT Winnigen

lfd. Nr. 2**Demokratischer Frauenbund e. V. - dfb**

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1.	Waldow, Sonnhilde 1960	Lehrerin	Klosterstraße 14, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
2.	Wallstein, Christine 1957	Friseurin	Ernst-Thälmann-Str. 20, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
3.	Berking, Marianne 1945	Landw.-Kaufmann	Ascherslebener Straße 8, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
4.	Pobloth, Ramona 1963	Polizistin	Unter den Linden 45, 06449 Aschersleben, OT Winnigen

lfd. Nr. 3**Wählergemeinschaft Winnigen - WGWi**

Lfd. Nr	Familienname Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1.	Dr. Pich, Axel 1959	Diplom- Biochemiker	Burgstraße 8, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
2.	Pahl, Ines 1970	Grundschullehrerin	Cochstedter Straße 9, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
3.	Bromberg, Steffen 1973	Industrie- mechaniker	Unter den Linden 19, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
4.	Broschardt, Frank 1949	Verwaltungs- angestellter	Ascherslebener Straße 5a 06449 Aschersleben, OT Winnigen
5.	Feldheim, Petra 1965	Heil- und Erziehungspfleger	Klosterstraße 5, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
6.	Grams, Uta 1962	Stenotypistin	Walter-Rathenau-Str. 22, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
7.	Krämer, Antje 1966	Werkzeugmacherin	Cochstedter Straße 7, 06449 Aschersleben, OT Winnigen
8.	Kuntze, Susann 1965	Zootechnikerin	Ascherslebener Straße 11, 06449 Aschersleben, OT Winnigen

Es wird weiterhin bekanntgemacht, dass während der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht eingereicht worden sind.

Aschersleben, den 23.04.2004
Schneider

Gemeindewahlleiter
Dienstsigel

16. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben zur Einteilung der Wahlbezirke anlässlich der am 13. Juni 2004 stattfindenden Wahlen

Die Stadt Aschersleben hat anlässlich der am Sonntag, 13. Juni 2004 stattfindenden Wahlen die Wahlbezirke der Stadt Aschersleben wie folgt neu eingeteilt und abgegrenzt:

Wahlbezirk 001 - Seniorenwohnpark GmbH; Askanierstraße 40

Straßenname

Albrechtstraße	Am Wolfsberg	Amselweg
Apothekergraben	Askanierstraße	Auf der Alten Burg
Bachstelzenweg	Bäckerstieg	Baumgartenstraße
Birkenweg	Drosselweg	Erich-Mühsam-Straße
Feldstraße	Finkenlust	George-Grosz-Straße
Goethblick	Hennestraße	Heynemannstraße
Hinter der Pechhütte	Hohlweg	Kiethof
Kirschweg	Körtestraße	Lerchenweg
Meisenberg	Postberg	Rotkehlchenweg
Schützenstraße	Schwalbenweg	Steiler Weg
Stephanstraße	Thomas-Mann-Straße	Wasserplan
Westdorfer Straße	Zeisigweg	

Wahlbezirk 002 - Grundschule Luisenschule; Am Grauen Hof 01

Am Grauen Hof	Am Roten Berg	Am Spittelsberg
An der Bäckermühle	An der Darre	An der Margarethenkirche
Badergasse	Burgplatz	Carl-von-Ossietzky-Platz
Düsteres Tor	Einestraße	Erdkerbe
Ermslebener Chaussee	Ermslebener Straße	Harzblick
Hinter dem Turm	Hinter der Salpeterhütte	Hohe Straße
Hoymer Chaussee	Jüendorf	Karlstraße
Kurze Straße	Lange Reihe	Luisenpromenade
Mauerstraße	Oelstraße	Pfahlgasse
Reinstedter Weg	Theodor-Roemer-Weg	Über den Brücken
Über der Eine	Über den Steinen	Unter der Alten Burg
Vogelgesang	Vor dem Hohen Tor	Vor dem Steintor
Weinberg	Westdorfer Chaussee	Zippelmarkt

Wahlbezirk 003 - Grundschule Froser Straße, Froser Straße 61

Armesündergasse	Auf dem Graben	Douglasstraße
Fritz-Knape-Straße	Georgstraße	Geschwister-Scholl-Straße
Hinter dem Zoll	Lübenstraße	Magdeburger Straße
Ramdorferstraße	Richard-Lehmann-Straße	Schrötenbreite
Seegraben	Wallstraße	Wilhelm-Bestel-Straße

Wahlbezirk 005 - Sekundarschule „Albert Schweitzer“; Güstener Str. 10

An der Knochendarre	Armstrongstraße	Daimlerstraße
Dieselstraße	Florian-Geyer-Straße	Friedensstraße
Güstener Straße	Judith-Resnik-Straße	Keplerstraße
Ottostraße	Siemensstraße	

Wahlbezirk 006 - Gymnasium Stephaneum; Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 16

Augustapromenade	Bestehornstraße	Badstuben
Bahnhofstraße	Bonifatiuskirchhof	Breite Straße
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz	Engelgasse	Fleischhauerstraße
Heinrichstraße	Herrenbreite	Hinterbreite
Holzmarkt	Hopfenmarkt	Johannisplatz
Johannispromenade	Kapellenweg	Kleiner Halken
Klosterhof	Krügerbrücke	Liebenwahncher Plan
Markt	Mönchgasse	Neue Straße
Hecknerstraße	Rathausgasse	Ritterstraße
Scharren	Schuhstieg	Stephanikirchhof
Taubenstraße	Tie	Über dem Wasser
Vor dem Johannistor	Vor dem Wassertor	Vorderbreite

Wahlbezirk 007 - Grundschule Pfeilergraben; Pfeilergraben 03

Am Quellgrund	An der Lehmkuhle	Eislebener Straße
Hinter der Papenbrücke	Hopfengrund	Mehringer Straße
Mühlengrund	Pfeilergraben	Quenstedter Chaussee
Rudolf-Breitscheid-Straße	Tuchmacherweg	Waldemar-Holtz-Straße
Walkmühlenweg	Wiesengrund	

Wahlbezirk 008 - Grundschule Pfeilergraben; Pfeilergraben 03

Adam-Olearius-Straße	Albert-Drosihn-Straße	An den Westerbergen
----------------------	-----------------------	---------------------

An der Buschmühle	Blumenstraße	Buschmühlenweg	Freiligrathstraße	Gleimstraße	Hecklinger Straße
G.-August-Bürger-Straße	Hinter d. Walkmühlenbad	Im Busch	Heinrich-Heine-Straße	Herderstraße	Klopstockstraße
Im Sperlingswinkel	Krähengeschrei	Kreuzmühlenweg	Lessingstraße	Rosenstraße	Schlachthofstraße
Kreuzstraße	Lange Gasse	Leopoldstraße	Weststraße		
Lindenstraße	Parkstraße	Prof.-Dr.-W.-Friedrich-Str.	Wahlbezirk 012 - Gaststätte „Siedlertreff“; Rosa-Luxemburg-Straße		
Salzkoth	Schierstedter Chaussee	Schierstedter Straße	Clara-Zetkin-Straße	Engelsstraße	Heinrich-Zille-Straße
Siebzehner Berg	Stadtpark		Käthe-Kollwitz-Straße	Karl-Liebknecht-Straße	Karl-Marx-Straße
Steinbrücke	Worthstraße		Magdeburger Chaussee	Maxim-Gorki-Straße	Otto-Buchwitz-Straße
Wahlbezirk 009 - Grundschule „Erich Kästner“; Helmut-Welz-Str. 30			Rosa-Luxemburg-Straße	Schmidtstraße	Thomas-Müntzer-Straße
Dr.-Wilhelm-Feit-Straße	Fallerslebener Weg	G.-Friedrich-Händel-Str.	Walter-Kersten-Straße	Wilslebener Chaussee	Wilslebener Straße
Haldenweg	Helmut-Just-Straße	Helmut-Welz-Straße	Wahlbezirk 013 - Grundschule Staßfurter Höhe; Staßfurter Höhe 30		
J.-Sebastian-Bach-Straße	Johannes-Brahms-Straße	L.-van-Beethoven-Straße	Bergstraße	Elisabethstraße	Friedhofstraße
Richard-Sorge-Straße	Richard-Wagner-Straße	Salzweg	German-Titow-Straße	Konstantin-Ziolkowski-Straße	
Schmidtmannstraße			Mittelstraße	Oststraße	Staßfurter Höhe
Wahlbezirk 010 - Gymnasium Ascaneum; Valentina-Tereschkowa-Straße 34			Unterstraße		
Agnetenstraße	Gierslebener Weg	Hans-Grade-Straße			
Juri-Gagarin-Straße	Katharinenstraße	Marienstraße			
Marienplatz	Oberstraße	Otto-Lilienthal-Straße			
Valentina-Tereschkowa-Str.					
Wahlbezirk 011 - Grundschule Staßfurter Höhe; Staßfurter Höhe 10					
Antonienstraße	Brunnenstraße	Ernst-Toller-Straße			

Die Wahlbenachrichtigten werden daher um entsprechende Beachtung der geänderten Wahlbezirke gebeten. Gleichzeitig werden die entsprechenden Angaben auf den Wahlbenachrichtigungskarten hingewiesen.

Aschersleben, den 29. April 2004
Gez. Schneider

Gemeindevahlleiter

An alle Haushalte, Gewerbetreibenden und Unternehmen und sonstige Anwohner oder Anlieger im Festgebiet

Liebe Mitbürger,

im Zeitraum vom 02.07.2004 bis 04.07.2004 wird unsere Stadt Ausrichter des 8. Sachsen-Anhalt-Tages sein.

17 Bühnenstandorte, 5 Regionaldörfer, 3 Themenstraßen, der Festumzug mit über 4.500 Mitwirkenden sowie mehr als 400 Stände aus dem gesamten Land Sachsen-Anhalt werden dazu beitragen, dass dieses Fest zu einem Höhepunkt der Stadtgeschichte wird.

Aufgrund der vielfältigen Aktionen sind umfangreiche Einschränkungen im ruhenden und fließenden Verkehr nicht zu vermeiden. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis. Entsprechend dem auf der Seite 16 abgebildeten Stadtplan wird das Stadtzentrum **zwischen Freitag 02.07.2004, 06.00 Uhr und Sonntag, dem 04.07.2004, 24.00 Uhr** teilweise bzw. vollständig für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

1. Für die Anwohner u. Anlieger im Festgebietes gilt folgendes: Hier kann kein Fahrzeugverkehr stattfinden. Sollten Sie Ihr Fahrzeug im Veranstaltungszeitraum nutzen müssen, stehen Ihnen folgende Ausweichparkplätze zur Verfügung, für deren Nutzung, Sie eine Parkerlaubnis beantragen müssen.

P 19 Berufsschule Magdeburger Straße / Zufahrt Lange Reihe
P 30 Berufsschule / Grundschule Froser Str.

Anwohner und Anlieger, deren Fahrzeuge sonst in diesem Bereich auf öffentlichen Flächen abgestellt werden, weil sie über keine Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück verfügen, werden gebeten, auf Parkmöglichkeiten auszuweichen, die außerhalb des Festgebietes liegen.

2. Eine Sondergenehmigung zum Passieren, der um das Festgebiet errichteten Sperrstellen, wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. Nur mit dieser Genehmigung kann in das Festgebiet eingefahren werden. Die Fahrzeuge sind dann auf privaten Stellflächen abzustellen.

3. Am Sonntag, den 04.07.2004 werden nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen als Aufstellfläche für die Teilnehmer am großen Festumzug für den ruhenden und fließenden Verkehr zusätzlich gesperrt:

Heinrichstraße, Bahnhofstraße, Kreuzstraße, Pr.-Dr.-W.-Friedrich-Str., Lindenstraße, A.Olearius-Str. (ehem. Schillerstraße), G.-A.-Bürger-Straße, Leopoldstraße, Parkstraße (ehem. Gartenstraße) u. die Steinbrücke.

Widerrechtlich im Festgebiet abgestellte Fahrzeuge müssen wir kostenpflichtig abschleppen lassen, um den reibungslosen Ablauf unseres Festes nicht zu gefährden.

Zum Thema Verkehrsführung in der Innenstadt zum Sachsen-Anhalt-Tag bieten wir zwei Bürgerversammlungen an

1) Für Gewerbetreibende und Betriebe im Festgebiet: Am 15.06.2004 um 18.30 Uhr im Bestehornhaus

2) Für Anwohner u. Anlieger im Festgebiet: Am 17.06.2004 um 18.30 Uhr im Bestehornhaus

Zur Klärung von Einzelfragen bieten wir Ihnen zwei Sprechertage an:

Jeweils Dienstag und Donnerstag, stehen Ihnen Mitarbeiter unseres Teams jeweils von 10 – 15 Uhr als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihr Org.-Büro-Team SAT 2004



Senderbühen

- | | | |
|----|-------------------------------------|---------------------------|
| 1a | radio SAW | Vorderbreite/Hinterbreite |
| 1b | Rockland Sachsen-Anhalt (Showtruck) | Vorderbreite/Hinterbreite |
| 2 | Radio Brocken/89,0 RTL | Markt |
| 3 | MDR Sachsen-Anhalt | Herrenbreite Nord |
| 4 | Medienbühne | Herrenbreite Süd |
| 5 | Jump/Sputnik | An der Darre/Burgplatz |

Landesbühen

- 1 Holzmarkt
- 2 Lange Reihe
- 3 Altstadtcenter

Regionaldörfer

- | | | |
|---|------------------------------|--|
| 1 | Elbe-Börde-Heide | Markt (Hennebrunnen)
Hinter dem Turm/Weinberg
Johannisturm/Tie |
| 2 | Anhalt-Wittenberg-Bitterfeld | Am Bestehornhaus/Augustapromenade |
| 3 | Harz-Harzvorland | Herrenbreite |
| 4 | Halle-Saale-Unstrut | Dr.-W.-Külz-Platz/Rondell |
| 5 | Altmark | |

Themenstraßen

- | | | |
|----|------------------------------------|----------------------------|
| 1 | Weltoffenes Sachsen-Anhalt | Ossietykplatz/Grauer Hof |
| 2 | Kunst - Handwerk und Spiel | Breite Straße |
| 3 | Stadtumbau | Tie/Markt |
| 4 | Ländlicher Raum und Landwirtschaft | Johannispromenade/Tie |
| 5 | Sport und Freizeit | Lange Reihe |
| 5a | Sachsen-Anhalt ganz olympisch | Bolzplatz Baumgartenstraße |

Zusätzliche Veranstaltungen

- | | | |
|----|--|--|
| 1 | Kinder- und Kreativstraße | Hohe Straße/Vor dem Hohen Tor |
| 2 | Straßenfest der Anwohner (Sa) | Karlstraße |
| 3 | Biwak der Husaren | Dr.-W.-Külz-Platz |
| 4 | Landesschausteller | Ballhaus/Geschw.-Scholl-Str. |
| 5 | Historischer Markt | Badergasse |
| 6 | Feuerwerk | Herrenbreite |
| 7 | „Unter Strom“ Sachsen-Anhalt rockt | Gelände Stadtwerke
Aschersleben GmbH |
| 8 | Präsentation des Technischen Hilfswerkes | Vor dem Wassertor |
| 9 | Präsentation der Bundeswehr | V.d.Wassertor/Hof Stephaneum,
Haus II |
| 10 | Präsentation des Bundesgrenzschutzes | Über dem Wasser/Apothekergraben
Stephanikirchhof
Start – Wilhelmstraße |

**Kirchendorf
Festumzug
Festgebiet**



Organisationsbüro Sachsen-Anhalt-Tag 2004

Bis 01.07.04
Ab 02.07.04
e-mail:

Rondell/Dr.-W.-Külz-Platz 23
Stadt Aschersleben, Markt 1
orgbuero-sat2004@aschersleben.de